

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Änderung vom 28. September 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012¹,
beschliesst:*

I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991² wird wie folgt geändert:

Art. 16 Zulassung

¹ Als Studierende im ersten Semester des Bachelorstudiums werden Personen zugelassen, die:

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzen;
- b. einen anderen von der Schulleitung anerkannten Abschluss besitzen;
- c. ein Diplom einer schweizerischen Fachhochschule besitzen; oder
- d. eine Aufnahmeprüfung bestanden haben.

² Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren für:

- a. den Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums;
- b. das Masterstudium;
- c. das Doktorat;
- d. die Programme der akademischen Weiterbildung;
- e. die Hörer.

¹ BB1 2012 3099
² SR 414.110

Art. 16a Zulassungsbeschränkungen für Studierende
mit ausländischem Vorbildungsausweis

¹ Der ETH-Rat kann, solange dies aus Kapazitätsgründen notwendig ist, auf Antrag der Schulleitung die Zulassung Studierender mit ausländischem Vorbildungsausweis in ein höheres Semester des Bachelorstudiums oder in das Masterstudium beschränken.

² Die Beschränkungen können sich auf einzelne Fachrichtungen oder auf die Gesamtzahl der Studienplätze der ETH beziehen.

³ Die Beschlüsse des ETH-Rates werden im Bundesblatt veröffentlicht.

⁴ Ist die Zulassung beschränkt, so entscheidet die Eignung der Kandidaten über die Zulassung.

⁵ Die Schulleitung legt die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren fest.

Art. 35 Budget und Geschäftsbericht

¹ Der ETH-Rat erstellt für den ETH-Bereich das jährliche Budget und den Geschäftsbericht.

² Der Geschäftsbericht enthält den Lagebericht und die Jahresrechnung des ETH-Bereichs mit:

- a. der Bilanz;
- b. der Erfolgsrechnung;
- c. der Geldflussrechnung;
- d. der Investitionsrechnung;
- e. dem Eigenkapitalnachweis;
- f. dem Anhang.

³ Der ETH-Rat unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung.

Art. 35a Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des ETH-Bereichs stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Vollständigkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

⁴ Das betriebliche Rechnungswesen ist so auszugestalten, dass Aufwände und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen.

Der bisherige Art. 35a wird zu Art. 35a^{bis}

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 9. Oktober 2012³

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Januar 2013

